

**2. Satzungsänderung
der
„Stiftung Akademie Nachhaltige Entwicklung Mecklenburg-Vorpommern“
vom 15. November 2023**

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Akademie Nachhaltige Entwicklung Mecklenburg-Vorpommern“.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die am 17.05.2002 ihre Rechtsfähigkeit erlangte und in eine Verbrauchsstiftung im Sinne des § 80 Absatz 1 Satz 2 BGB für einen Zeitraum von 10 Geschäftsjahren umgewandelt wird. Die Rechtsfähigkeit der Verbrauchsstiftung beginnt mit der Bekanntgabe der Genehmigung der Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung. Sie endet mit Bekanntgabe des Aufhebungsbescheids der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Greifswald, Mecklenburg-Vorpommern. Ihren Verwaltungssitz hat die Stiftung innerhalb Deutschlands.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, der Umwelt, der Kunst und Kultur, der sozialen Entwicklung, der Bildung sowie der Wissenschaft und Forschung im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die:
 - a) Entwicklung von Inhalten, Formaten und Konzepten für die Nutzung der Potentiale der ländlichen Räume in Mecklenburg-Vorpommern, z. B. „Garten der Metropolen“, „EnergieDorf Coaching“, „Kooperationsmanagement für Bürger im ländlichen Raum“, Land-Stadt-Allianzen,
 - b) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Arbeitstreffen zu verschiedenen Themenfeldern, Informationsveranstaltungen und Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen an Hochschulen,
 - c) Vergabe von Forschungsaufträgen,
 - d) Durchführung von Symposien,
 - e) Mitwirkung in Projekten,,
 - f) sowie die Vergabe des „Zukunftspreises der Akademie“.
3. Zur Unterstützung der vorgenannten Zwecke ist die Stiftung berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen in jeder Form (Spenden, Zustiftungen, Fördermittel, Zuschüsse usw.) einzuwerben oder anzunehmen. Sie ist nicht berechtigt, sogenannte Krypto-Verrechnungseinheiten (Bitcoin, Token u.a.) anzunehmen.

4. Der Stiftung steht es frei, mit welchen Maßnahmen ihr Zweck verwirklicht wird. Die Stiftungszwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
5. Die Stiftung ist zur Zusammenarbeit oder Kooperation mit ähnlichen Institutionen in jeder geeigneten Form berechtigt.
6. Die Stiftung ist nicht berechtigt, Bürgschaften oder anderweitige Sicherheitsleistungen für Dritte zu übernehmen.
7. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuwenden, sofern diese Mittel auch den in Absatz 1 genannten Zwecken dienen. Mittelzuwendungen an beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts setzen voraus, dass diese steuerbegünstigt sind (§ 58 Abgabenordnung (AO)).

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Leistungen der Stiftung

1. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen von der Stiftung besteht nicht. Auch durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen kann kein Rechtsanspruch gegenüber der Stiftung begründet werden. Soweit Leistungen durch die Stiftung erbracht werden, sind diese nicht vererblich.
2. Die Stiftung ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

§ 5

Grundstockvermögen, Zustiftungen, Spenden

1. Das bisherige Grundstockvermögen der Stiftung wird im Zuge der 2. Satzungsänderung zu sonstigem Vermögen der Verbrauchsstiftung umgewidmet, das sicher und ertragbringend anzulegen ist, sofern es nicht nach Absatz 4 verbraucht wird.
2. Das sonstige Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden. Der Vorstand ist berechtigt, bei Zustiftungen, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, diese zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu veräußern. Ein Veräußerungserlös ist dem sonstigen Vermögen zuzuführen.
3. Werden Spenden nicht ausdrücklich als Zustiftungen bezeichnet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 der Stiftungssatzung genannten Zwecken. Der Vorstand ist berechtigt, bei

Spenden, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, diese zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu veräußern.

4. Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung angelegt. Das Stiftungsvermögen soll zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verbraucht werden, wobei es frühestens 10 Jahre nach der Erlangung der Rechtsfähigkeit als Verbrauchsstiftung ganz aufgebraucht sein muss.

Es soll in der Weise verbraucht werden, dass

- nach Ablauf von drei Jahren nach Errichtung noch mindestens 60%
- nach Ablauf von fünf Jahren nach Errichtung noch mindestens 40%
- nach Ablauf von sieben Jahren nach Errichtung noch mindestens 20%
- nach Ablauf von neun Jahren nach Errichtung noch mindestens 5%

des Wertes des umgewidmeten sonstigen Vermögens erhalten sind.

5. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben und deckt ihre Verwaltungskosten aus dem zum Verbrauch bestimmten Teil des Stiftungsvermögens, aus Erträgen sowie aus Zuwendungen.
6. Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise Rücklagen zuführen.
7. Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht auf Grund der Satzung nicht.

§ 6

Organe

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
2. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in verschiedenen Organen ist unzulässig.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ehrenamtlichen Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen und Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit, sofern das Stiftungsvermögen dies zulässt. Die Auslagen und Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Kuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden. Sitzungsgelder werden nicht gewährt.
4. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften bei ihrer Tätigkeit gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums im angemessenen Rahmen eine Haftungsbegrenzung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung bzw. eine Haftungsfreistellung gegenüber Dritten beschließen.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei natürlichen Personen.
2. Der Vorstand wird als Block vor Ablauf der regulären Amtszeit durch Beschluss des Kuratoriums bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Vorstandsmitgliedern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen, soweit sie bei der Beschlussfassung nicht anwesend sind. Mit dem Beschluss über die Bestellung ist die/der

Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende für die jeweilige Amtszeit zu bestimmen. Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/n im Verhinderungsfall.

3. Das Kuratorium kann jederzeit durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder des Vorstandes bis zur Höchstzahl nach Absatz 1 vor Ablauf der regulären Amtszeit für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes bestellen. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung ihrer Bestellung. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Vorstandsmitgliedern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen, soweit sie bei der Beschlussfassung nicht anwesend sind.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre (reguläre Amtszeit). Sie beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung über dessen Bestellung, frühestens jedoch mit Ablauf der regulären Amtszeit des vorherigen Vorstandes.
5. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt der amtierende Vorstand bis zum Tag der Beschlussfassung über die Bestellung des neuen Vorstandes im Amt (Übergangszeit) und führt die Geschäfte fort.
6. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet außer durch Ablauf der Amtszeit auch mit dem schriftlichen Zugang der Erklärung gegenüber dem Vorstand über die Niederlegung des Amtes. Sie endet ferner mit dem Tag der Beschlussfassung des Kuratoriums über die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:
 - a) eine grobe Pflichtverletzung,
 - b) ein stiftungsschädliches Verhalten,
 - c) die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Aufgabenführung,
 - d) eine nicht nur kurzfristige Erkrankung,
 - e) ein anhängiges Strafverfahren.

Dem von der Abberufung betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es stimmt bei der Beschlussfassung über die Abberufung nicht mit. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann das Kuratorium durch Beschluss für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen. Wird durch das Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes dessen Mindestanzahl unterschritten, hat das Kuratorium durch Beschluss für die verbleibende Amtszeit unverzüglich ein Ersatzmitglied zu bestellen. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Vorstandsmitgliedern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen, soweit sie bei der Beschlussfassung nicht anwesend sind. Bis zur Nachbestellung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden enden alle Funktionen/Ämter des Mitgliedes in der Stiftung. Bei gleichzeitigem Ausscheiden der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden hat die/der Vorsitzende des Kuratoriums unverzüglich eine/einen Ersatzvorsitzende/n für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes zu bestellen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Der Vorstand ist an Weisungen des Kuratoriums gebunden und diesem gegenüber unmittelbar verantwortlich. Er hat dem Kuratorium jeder-

zeit Informationen über die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Stiftung und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Der Vorstand hat das Kuratorium unverzüglich über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

2. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung des Sonstigen Vermögens im Rahmen der Zweckbindung,
 - b) Vergabe der Stiftungsmittel nach Entscheidung des Kuratoriums. Für die Vergabe von Stiftungsmitteln muss der Vorstand dann keine Entscheidung des Kuratoriums einholen, wenn sich die Vergabe der Mittel im Rahmen des vom Kuratorium genehmigten Haushaltsplanes des Vorstands hält,
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes sowie dessen Vorlage an das Kuratorium zu Beginn eines jeden Jahres zwecks Beschlussfassung,
 - d) Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung,
 - e) Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung von Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen nach Zustimmung des Kuratoriums,
 - f) Bestellung, Entlastung und Abberufung des/der Geschäftsführers/in.
3. Der Vorstand hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen. Der Vorstand hat die Jahresabrechnung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die bestimmungsgemäße Verwendung der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen erstrecken. Der Vorstand legt dem Kuratorium die Jahresabrechnung mit dem Prüfungsbericht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes unverzüglich zur Beschlussfassung vor.
4. Dem Vorstand obliegen die Anzeige-, Berichts- und Vorlagepflichten nach dem StiftG M-V in der jeweils geltenden Fassung. Der unverzüglichen Anzeige über Nach-, Wieder- oder Neubestellungen von Mitgliedern in den Stiftungsorganen sind entsprechende Beschlussprotokolle und die nach dieser Satzung vorgesehenen Einverständniserklärungen beizufügen.
5. Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf Dritte übertragen, soweit das Sonstige Vermögen dies zulässt.

§ 9

Sitzungen, Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die/der Vorstandsvorsitzende beruft die Vorstandssitzung (Präsenz, digital, hybrid) nach Bedarf ein, in der Regel jedoch einmal pro Halbjahr, und leitet diese. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
2. Die Ladung erfolgt schriftlich, textförmlich oder elektronisch mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Auf die Ladungsformalitäten nach Satz 1 kann einvernehmlich verzichtet werden. Dies ist zu protokollieren. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind und kein Widerspruch vor Beginn der Erörterung der Tagesordnungspunkte erhoben wird. Dies ist ebenfalls zu protokollieren.
3. Die/der Vorsitzende des Vorstandes hat die Sitzung unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen, wobei das Verlangen die vorgesehenen Tagesordnungspunkte enthalten muss. Absatz 2 gilt entsprechend.

4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann die/der Vorsitzende unverzüglich eine innerhalb eines Zweiwochenzeitraumes durchzuführende neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall eine Woche. In dieser Sitzung entscheidet die/der Vorsitzende allein, falls andere Mitglieder des Vorstandes nicht anwesend sind. Satz 2 findet keine Anwendung. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Vertreterin/des Vertreters. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Die Stimme ist nicht auf andere Vorstandsmitglieder übertragbar. Vertretungen sind unzulässig.
7. Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die zumindest Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit der Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung sowie die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss.
8. Die Ergebnisniederschriften sind durch die/den Vorsitzende/n zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums zeitnah nach der Sitzung zu übersenden.
9. Durch Aufforderung der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch Aufforderung der/des stellvertretenden Vorsitzenden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht (Umlaufverfahren). Dabei ist den Vorstandsmitgliedern die Beschlussvorlage in Textform mit der Bitte um Antwort innerhalb einer nach Tagen zu bestimmenden Frist zu übersenden. Die Antwortfrist soll dabei mindestens 7 Tage betragen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Beschlussvorlage und endet mit Ablauf des letzten Tages der Frist. Der Tag der Absendung ist in der Beschlussvorlage anzugeben. Bei dieser Beschlussfassung ist die Beteiligung aller amtierenden Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Aufforderung erfolgt an die letzte vom Organmitglied dem Vorstand mitgeteilte postalische bzw. E-Mail-Adresse. Auf vorherigen schriftlichen Wunsch eines Organmitgliedes hat die Aufforderung an ihn per einfachen Brief postalisch zu erfolgen. Für die ordnungsgemäße Aufforderung genügt jeweils die Absendung des Briefes bzw. der E-Mail. Bei Nichtäußerung eines Mitgliedes innerhalb der bestimmten Frist gilt sein Schweigen als Zustimmung zum Umlaufverfahren und als Nein-Stimme zum Beschluss. Nach Rücklauf aller Antworten, spätestens aber drei Werktage nach Ablauf der Antwortfrist, stellt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich fest. Die Beschlussfeststellung ist zu datieren und zu zeichnen. Die Regelungen der Absätze 5, 6 und 7 gelten entsprechend. Umlaufbeschlüsse werden mit dem Tag/Datum ihrer schriftlichen Feststellung wirksam. Die Umlaufbeschlüsse sind umgehend von der/dem Vorsitzenden bzw. von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu protokollieren und zu unterzeichnen.
10. Sofern ein Mitglied des Vorstandes nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ergebnisniederschrift diese oder einzelne Beschlüsse beanstandet, gilt die Ergebnisniederschrift als genehmigt. Danach sind Einwendungen oder Rechtsmittel gegen die Ergebnisniederschrift unzulässig. Der Zugang der Ergebnisniederschrift ist im Zweifel durch den Stiftungsvorstand zu belegen. Über Änderungen einer Niederschrift beschließt der Vorstand.
11. Die Ergebnisniederschriften und die Protokolle sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.
12. Der Vorstand kann die Mitglieder des Kuratoriums oder Dritte in beratender Funktion zu seinen Sitzungen einladen.

§ 10

Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann nach Zustimmung des Kuratoriums bei Bedarf durch Beschluss eine/n Geschäftsführer/in bestellen oder abberufen.
2. Wird ein/e Geschäftsführer/in bestellt, obliegen ihm/ihr die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Vorgabe des Vorstandes. Er/sie ist an Weisungen des Vorstandes gebunden und diesem gegenüber unmittelbar verantwortlich. Der/die Geschäftsführer/in hat dem Vorstand jederzeit Informationen über die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Stiftung und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Er/sie hat den Vorstand unverzüglich über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.
3. Wird ein/e Geschäftsführer/in berufen, erstellt diese/r nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und eine Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht. Die Regelungen des § 8 Absatz 3 gelten entsprechend. Die Jahresabrechnung und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind dem Stiftungsvorstand vorzulegen.
4. Die Tätigkeit des/der Geschäftsführers/in ist grundsätzlich ehrenamtlich. Ihm/ihr dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Er/sie hat jedoch Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen und Aufwendungen aus der Tätigkeit, sofern das Sonstige Vermögen dies zulässt. Die Auslagen und Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Kuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden. Sitzungsgelder werden nicht gewährt.
5. Soweit der/die Geschäftsführer/in diese Aufgabe nicht ehrenamtlich ausübt, kann er/sie eine angemessene Vergütung nach Maßgabe seines/ihrer Anstellungsvertrages (Arbeitsvertrag) erhalten.
6. Der/die Geschäftsführer/in haftet bei der Tätigkeit gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Stiftungsvorstand kann im angemessenen Rahmen eine Haftungsbegrenzung gegenüber der Stiftung bzw. eine Haftungsfreistellung gegenüber Dritten beschließen.

§ 11

Vertretung der Stiftung

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand wird durch die/den Vorsitzende/n, bei ihrer/seiner Verhinderung durch das stellvertretende Vorstandsmitglied jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand kann durch Beschluss Einzelvertretungsbefugnisse - auch an Nichtmitglieder des Vorstandes - erteilen.
2. Wird ein/e Geschäftsführer/in bestellt, ist diese/r neben dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung nach Vorgabe des Vorstandes alleinvertretungsberechtigt. Er/sie hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB.

§ 12

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindesten drei und höchstens neun natürlichen Personen.
2. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden mit dem Stiftungsgeschäft bestellt. Danach wird das Kuratorium als Block vor Ablauf der regulären Amtszeit durch Beschluss der jeweils amtierenden Mitglieder des Kuratoriums bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Vor der Beschlussfassung ist von

den künftigen Mitgliedern des Kuratoriums eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen, soweit sie bei der Beschlussfassung nicht anwesend sind. Mit dem Beschluss über die Bestellung ist die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende für die jeweilige Amtszeit zu bestimmen. Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/n im Verhinderungsfall.

3. Das Kuratorium kann jederzeit durch Beschluss weitere Mitglieder bis zur Höchstzahl nach Absatz 1 vor Ablauf der regulären Amtszeit für die verbleibende Amtszeit des Kuratoriums bestellen. Die Amtszeit dieser Mitglieder beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung ihrer Bestellung. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Mitgliedern des Kuratoriums eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen, soweit sie bei der Beschlussfassung nicht anwesend sind.
4. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre (reguläre Amtszeit). Sie beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung über dessen Bestellung, frühestens jedoch mit Ablauf der regulären Amtszeit des vorherigen Kuratoriums.
5. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt das amtierende Kuratorium bis zum Tag der Beschlussfassung über die Bestellung des neuen Kuratoriums im Amt (Übergangszeit) und führt die Geschäfte fort.
6. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums endet außer durch Ablauf der regulären Amtszeit mit dem schriftlichen Zugang der Erklärung gegenüber dem Vorstand über die Niederlegung des Amtes oder die Abberufung der entsendenden Stelle, die jederzeit zulässig sind. Sie endet ferner mit dem Tag der Beschlussfassung des Kuratoriums über die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:
 - a) eine grobe Pflichtverletzung,
 - b) ein stiftungsschädliches Verhalten,
 - c) die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Aufgabenführung,
 - d) ein anhängiges Strafverfahren,
 - e) das Ende der Laufzeit des Vertrages über die Zusicherung von Spenden,
 - f) die Nichterfüllung einer Zustiftung oder Spende.

Dem von der Abberufung betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es stimmt bei der Beschlussfassung über die Abberufung nicht mit. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

7. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus, hat das Kuratorium beim Unterschreiten der Mindestanzahl der Mitglieder für die verbleibende Amtszeit unverzüglich ein Ersatzmitglied zu bestellen. Für die Bestellung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Bis zur Nachbestellung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsbeirates.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden enden alle Funktionen/Ämter des Mitgliedes in der Stiftung mit Ausnahme der Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung. Bei gleichzeitigem Ausscheiden der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden bestellt die/der Vorsitzende des Vorstandes aus der Mitte des Kuratoriums unverzüglich eine/einen Ersatzvorsitzende/n für die verbleibende Amtszeit des Kuratoriums.
9. Das Kuratorium wird gegenüber dem Vorstand durch die/den Vorsitzende/n des Kuratoriums allein vertreten. Bei ihrer/seiner Verhinderung wird sie/er durch das stellvertretende Mitglied vertreten.

§ 13

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

1. Das Kuratorium kontrolliert und berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Festlegung von Arbeitsschwerpunkten für die Stiftung. Das Kuratorium kann dem Vorstand zur Verfolgung des Stiftungszwecks Weisungen erteilen.
2. Das Kuratorium kann jederzeit vom Vorstand zu allen Angelegenheiten der Stiftung umfänglich Auskunft verlangen.
3. Dem Kuratorium obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:
 - a) die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte und Richtlinien der Stiftungsarbeit,
 - b) den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan,
 - c) die Vergabe der Stiftungsmittel,
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - e) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - f) die Bestellung der/des Vorsitzenden und des stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes,
 - g) die Zustimmung zur Bestellung oder Abberufung eines/er Geschäftsführers/in,
 - h) die Zustimmung im Rahmen der Zuständigkeiten nach § 8 Absatz 2,
 - i) die Entlastung des Vorstandes,
 - j) die Entscheidungen im Rahmen der Zuständigkeiten nach den §§ 7 und 15 der Stiftungssatzung.
4. Das Kuratorium kann Arbeitsgruppen für bestimmte Themenbereiche gründen und besetzen. Die Arbeitsgruppen können temporär zur Initiierung und Etablierung eines Themenfeldes oder dauerhaft zur Begleitung eines Themenfeldes gebildet werden. Mitglieder einer Arbeitsgruppe können sowohl Stifter, Zuwendungsgeber, Mitglieder der Stiftungsversammlung als auch qualifizierte externe Personen sein.

§ 14

Sitzungen, Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Die/der Vorsitzende des Kuratoriums beruft die Sitzung (Präsenz, digital, hybrid) des Kuratoriums nach Bedarf ein, in der Regel jedoch einmal pro Halbjahr, und leitet diese. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
2. Die Ladung erfolgt schriftlich, textförmlich oder elektronisch mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Auf die Ladungsformalitäten nach Satz 1 kann einvernehmlich verzichtet werden. Dies ist zu protokollieren. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Kuratoriumsmitglieder anwesend sind und kein Widerspruch vor Beginn der Erörterung der Tagesordnungspunkte erhoben wird. Dies ist ebenfalls zu protokollieren.
3. Die/der Vorsitzende des Kuratoriums hat die Sitzung einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums dies schriftlich verlangen, wobei das Verlangen die vorgesehenen Tagesordnungspunkte enthalten muss. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Das Kuratorium entscheidet durch Beschluss. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende,

- anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann die/der Vorsitzende unverzüglich eine innerhalb eines Zweiwochenzeitraumes durchzuführende neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall eine Woche. In dieser Sitzung entscheidet die/der Vorsitzende allein, falls andere Mitglieder des Kuratoriums nicht anwesend sind. Satz 2 findet auf diese Sitzung keine Anwendung. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Vertreterin/des Vertreters. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
 6. Jedes Kuratoriumsmitglied hat nur eine Stimme. Die Stimme ist nicht auf andere Kuratoriumsmitglieder übertragbar. Vertretungen sind unzulässig.
 7. Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die zumindest Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit der Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung sowie die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss.
 8. Die Ergebnisniederschriften sind durch die/den Vorsitzende/n zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums und der/dem Vorstandsvorsitzenden zeitnah nach der Sitzung zu übersenden.
 9. Durch Aufforderung der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch Aufforderung der/des stellvertretenden Vorsitzenden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied des Stiftungsbeirates diesem Verfahren widerspricht (Umlaufverfahren). Dabei ist den Stiftungsbeiratsmitgliedern die Beschlussvorlage in Textform mit der Bitte um Antwort innerhalb einer nach Tagen zu bestimmenden Frist zu übersenden. Die Antwortfrist soll dabei mindestens 7 Tage betragen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Beschlussvorlage und endet mit Ablauf des letzten Tages der Frist. Der Tag der Absendung ist in der Beschlussvorlage anzugeben. Bei dieser Beschlussfassung ist die Beteiligung aller amtierenden Mitglieder des Stiftungsbeirates erforderlich. Die Aufforderung erfolgt an die letzte vom Organmitglied dem Stiftungsbeirat mitgeteilte postalische bzw. E-Mail-Adresse. Auf vorherigen schriftlichen Wunsch eines Organmitgliedes hat die Aufforderung an ihn per einfachen Brief postalisch zu erfolgen. Für die ordnungsgemäße Aufforderung genügt jeweils die Absendung des Briefes bzw. der E-Mail. Bei Nichtäußerung eines Mitgliedes innerhalb der bestimmten Frist gilt sein Schweigen als Zustimmung zum Umlaufverfahren und als Nein-Stimme zum Beschluss. Nach Rücklauf aller Antworten, spätestens aber drei Werktage nach Ablauf der Antwortfrist, stellt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich fest. Die Beschlussfeststellung ist zu datieren und zu zeichnen. Die Regelungen der Absätze 5, 6 und 7 gelten entsprechend. Umlaufbeschlüsse werden mit dem Tag/Datum ihrer schriftlichen Feststellung wirksam. Die Umlaufbeschlüsse sind umgehend von der/dem Vorsitzenden bzw. von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu protokollieren und zu unterzeichnen.
 10. Sofern ein Mitglied des Kuratoriums nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ergebnisniederschrift diese oder einzelne Beschlüsse beanstandet, gilt die Ergebnisniederschrift als genehmigt. Danach sind Einwendungen oder Rechtsmittel gegen die Ergebnisniederschrift unzulässig. Der Zugang der Ergebnisniederschrift ist im Zweifel durch das Kuratorium zu belegen. Über Änderungen einer Niederschrift beschließt das Kuratorium.
 11. Die Ergebnisniederschriften und die Protokolle sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.
 12. Das Kuratorium kann die Mitglieder des Vorstandes oder Dritte in beratender Funktion zu seinen Sitzungen einladen.

§ 15

Stiftungsversammlung

1. Das Kuratorium kann durch Beschluss eine Stiftungsversammlung berufen oder diese aufheben.
2. Die Stiftungsversammlung hat die Aufgabe, die Organe der Stiftung in allen den Stiftungszweck betreffenden Fragen zu unterstützen und zu beraten. Sie kann Anregungen zu Förderschwerpunkten geben, förderungswürdige Vorhaben sichten und werten sowie Vorschläge zur Vergabe von Stiftungsmitteln unterbreiten. Sie kann bis zu fünf Mitglieder für das Kuratorium vorschlagen.
3. Wird eine Stiftungsversammlung berufen, werden deren Mitglieder durch Beschluss des Kuratoriums bis auf Widerruf bestellt. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Mitgliedern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen, soweit sie bei der Beschlussfassung nicht anwesend sind. Für die Beendigung der Amtszeit und Abberufung der Mitglieder der Stifternversammlung gilt § 12 Absatz 6 entsprechend. Mit dem Beschluss über die Bestellung der Mitglieder ist zu bestimmen, welches Mitglied für die Einberufung und vorläufige Leitung der jeweiligen konstituierenden Sitzung zuständig ist.
4. Die Mitglieder der Stiftungsversammlung sollen möglichst natürliche oder juristischen Personen angehören, die sich in herausragender Weise für die Stärkung der Stiftung eingesetzt haben.
5. Wird eine Stiftungsversammlung berufen, bestellen deren Mitglieder aus ihrer Mitte zu Beginn der konstituierenden Sitzung durch Beschluss für die Dauer von drei Jahren eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Nach der Bestellung übernimmt die/der Vorsitzende die Leitung der Sitzung. Für die nachfolgenden Vorsitzenden und Stellvertreter/innen gilt Satz 1 entsprechend. Wiederbestellung ist möglich. Die Amtszeit der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden beginnt mit dem Tag der Bestellung, frühestens jedoch mit dem Ablauf der Amtszeit der vorherigen Amtsinhaber. Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/n im Verhinderungsfall.
6. Die/der Vorsitzende der Stiftungsversammlung beruft die Sitzung (Präsenz, digital, hybrid) nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr, und leitet diese. Bei einer konstituierenden Sitzung tritt an die Stelle der/des Vorsitzenden das nach § 15 Absatz 3 letzter Satz bestimmte Mitglied. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Für die Tätigkeit, Einberufung und Beschlussfassung der Stiftungsversammlung gelten die Regelungen der §§ 6 und 14 Absätze 2 bis 11 der Stiftungssatzung entsprechend.
7. Die Stiftungsversammlung kann Arbeitsgruppen für bestimmte Themenbereiche gründen und besetzen. Die Arbeitsgruppen können temporär zur Initiierung und Etablierung eines Themenfeldes oder dauerhaft zur Begleitung eines Themenfeldes gebildet werden. Mitglieder einer Arbeitsgruppe können sowohl Stifter, Zuwendungsgeber, als auch qualifizierte externe Personen sein.
8. Die Stiftungsversammlung wird gegenüber den Stiftungsorganen durch die/den Vorsitzende/n allein vertreten. Bei ihrer/seiner Verhinderung wird sie/er durch das stellvertretende Mitglied vertreten.

§ 16

Satzungsänderung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall, Verlängerung des Verbrauchszeitraums, Umgestaltung in Ewigkeitsstiftung

1. Das Kuratorium kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn dadurch der Stiftungszweck nicht verändert und die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.
2. Das Kuratorium kann Änderungen des Stiftungszwecks beschließen, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr verfolgt werden kann oder seine Verfolgung

nicht mehr sinnvoll oder überflüssig geworden ist. Beschlüsse über die Zweckänderung dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

3. Das Kuratorium kann die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise möglich ist oder der Zweck dadurch besser oder wirtschaftlicher erfüllt werden kann.
4. Beschlüsse nach Absatz 1 bis 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zweidrittelmehrheit der amtierenden Mitglieder des Kuratoriums.
5. Beschlüsse nach Absatz 1 bis 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde. Sie treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung in Kraft. Die Genehmigung ist vom Vorstand der Stiftung bei der Stiftungsaufsichtsbehörde unter Beifügung der Beschlüsse und einer Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit zu beantragen.
6. Änderungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind nach ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde vom Vorstand dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
7. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten das Sonstige Vermögen der Stiftung an eine zuvor vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung steuerbegünstigter Zwecke nach § 2 dieser Satzung.
8. Für den Fall, dass der Verbrauchsstiftung rechtzeitig vor Beendigung ein Vermögen von mindestens 150 T EUR von den Stiftern oder Dritten zugewendet oder bindend zugesagt wurde, verlängert sich der Verbrauchszeitraum um weitere 2 Jahre.
9. Für den Fall, dass der Verbrauchsstiftung rechtzeitig vor Beendigung ein Vermögen von über 1 Mio. EUR von den Stiftern oder Dritten zugewendet oder bindend zugesagt wurde und den Bestand der Stiftung für die Ewigkeit garantiert, erfolgt eine Umgestaltung der Verbrauchsstiftung wieder zurück in eine Ewigkeitsstiftung.

§17

Aufsicht, Inkrafttreten

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde.
2. Die 2. Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe der Satzungsänderung (Tag des Zugangs des Änderungsbescheides der Stiftungsbehörde) in Kraft.

.....
Greifswald, den 06.12.2023

.....
Joachim Brenncke / Vorstandsvorsitzender